

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 3

Artikel: Öffentliche Information des Bezirksgerichts Kaffikon : Gutachten zum Fall Sturzenegger
Autor: Stricker, Ruedi / Woessner, Freimut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Öffentliche Information des Bezirksgerichts Kaffikon Gutachten zum Fall Sturzenegger

Im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen den Betreiber eines gastronomischen Betriebs im Krachenwiler Dorfzentrum hat das Bezirksgericht in einer dem Gemeinderat vorliegenden Verfügung entschieden, dass das Gutachten des Instituts für Linguistische Forensik in den wesentlichen Teilen der Bevölkerung in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht wird, um die präventive Wirkung im Sinne der Antirassismustrafnorm zu unterstützen. Für allfällige Fragen betreffend die Interpretation steht der Gemeinbeschreiber der Bevölkerung zur Verfügung.

1. Faktenlage

Der angeklagte Herbert Sturzenegger, geboren am 22. Januar 1949, heimatberechtigt in Hüntwangen, hat zugegeben, am fraglichen Tag um zirka 19.30 Uhr wörtlich vor mehreren Zeugen gesagt zu haben:

«Der Deutsche stieg kurz vor fünf aus dem Auto und bestellte sich in der Gartenwirtschaft ein kühles Bier.»

2. Befunde

2.1. «Der Deutsche»

Mit dem Begriff «Der Deutsche» verbindet der unvoreingenommene Zuhörer einen männlichen Inhaber einer Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland. Im vorliegenden Kontext würde jedoch eine angemessene, neutrale und dennoch genügend spezifizierende Bezeichnung eines Kunden «Gast» lauten. Vor dem historischen Hintergrund und angesichts der aktuellen politischen Spannungen ist deshalb der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass der Angeklagte in vollem Bewusstsein versuchte, mit der Formulierung «Der Deutsche» seiner Geringschätzung Ausdruck zu verleihen.

DER RICHTSCHREIBER: RUEDI STRICKER

2.2. «kurz vor fünf»

In unserem Sprachraum gilt als übliche Arbeitszeit die Zeit zwischen acht und fünf Uhr (Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Redewendungen im Anhang A). Die Aussage, der Gast habe sich bereits vor fünf in der Gartenwirtschaft eingefunden, vermittelt das Bild eines arbeits-scheuen oder gar arbeitslosen Individuums. In einer von protestantischem Arbeitsethos geprägten Kultur kann deshalb diese Feststellung – dazu noch betreffend eine mit Migrationshintergrund belastete Person – nicht anders als abschätzig, ja gar perfid gewertet werden.

2.3. «ein kühles Bier»

Die Tatsache, dass ein Mann ein Bier zu sich nimmt, ist an sich nicht aussergewöhnlich. In der Kombination der wesentlichen Fakten wird jedoch unzweifelhaft das Bild eines alkoholsüchtigen, arbeitsscheuen Migranten vermittelt, der kaltblütig in Kauf nimmt, auf dem Heimweg aufgrund seiner verminderten Fahrtüchtigkeit wahllos unschuldige Mitbürger umzubringen.

3. Schlussfolgerungen

Die Aussage des Angeklagten ist unter den gegebenen Umständen nicht nur ehrverletzend, sondern eindeutig rassistisch.

Faits divers



OLIVER OTTITSCH



PFUSCHI (HEINZ PRISTER)



MOCK (VOLKER KISCHEL)



FREIMUT WOESSNER